



BG

Vereinigung der Metall-
Berufsgenossenschaften

Saua:

BGI 5131

BG-Information

Arbeitsmaschinen zum Heben von Personen



Muss ich unterweisen?

Ja, Sie werden als Arbeitgeber in verschiedenen Rechtsvorschriften, u. a. Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1), verpflichtet, Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren.



Nur wenn Ihre Mitarbeiter die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die notwendigen Schutzmaßnahmen kennen, sind sie in der Lage, sich sicherheitsgerecht zu verhalten.

Wann muss ich unterweisen?

- **Erstunterweisung:**
vor Aufnahme der Tätigkeit
- **Wiederholungsunterweisung:**
mindestens einmal jährlich
Achtung: Jugendarbeitsschutzgesetz beachten
(halbjährliche Unterweisung gefordert)
- **Unterweisung aus besonderem Anlass:**
Die Unterweisung aus besonderem Anlass wird z. B. durchgeführt
 - vor Beginn einer neuen Montagestelle,
 - beim Einsatz einer neuen Maschine,
 - bei geänderter Arbeitsaufgabe oder eines neuen Arbeitsverfahrens,
 - bei Verwendung eines neuen Arbeitsstoffes und
 - nach Unfällen oder Störungen.

Was können Themen der Unterweisung sein?

- Inhalt der Montage- oder Abbrucharweisung
- Inhalt der Bedienungsanleitung und Betriebsanweisung

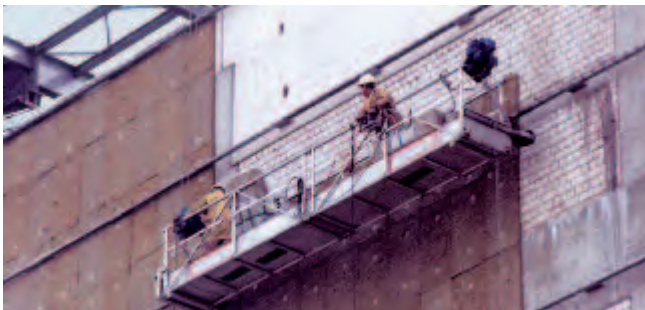
Alles im Griff?

Ein Unternehmensziel:

Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und Vernunft.

Werner von Siemens

Hochziehbare Personenaufnahmemittel (PAM)



Hochziehbare Personenaufnahmemittel (PAM) sind Einrichtungen, die mit dem Tragmittel des Hebezeuges verbunden sind, durch Hebezeuge bewegt werden und zur Aufnahme von Personen dienen (Personenförderkörbe, Arbeitskörbe, Arbeitssitze, Arbeitsbühnen).

Aufgaben des Unternehmers

- 14 Tage vor Einsatz Information an die BG (Vordruck)
- Auswahl eines geeigneten PAM
- geeigneten Hebezeugführer und Aufsichtführenden einsetzen
- eindeutige Verständigung zwischen PAM und Hebezeugführer sicherstellen
- keine Beauftragung des Einweisers mit anderen Arbeiten
- Sicherstellung der Rettung

Anforderungen an den Bediener

- körperliche und geistige Eignung
- Kenntnisse über ein gefahrloses Verlassen bei Energieausfall
- Betriebsanleitung beachten

Bestimmungsgemäße Benutzung

- Beachtung der zulässigen Belastung
- Notendalteeinrichtungen nicht betriebsmäßig anfahren

Wichtige Ansprechpartner bei der Berufsgenossenschaft

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Anschrift oder Visitenkarte (Ansprechpartner)

Mitgliedschaft, Beiträge, Versicherungsschutz usw. (Anschriften siehe Rückseite)

BG-Mitgliedsnummer: _____

Datum der Übergabe: _____

Die Berufsgenossenschaft

Ende des 19. Jahrhunderts wurde unter Reichskanzler Otto von Bismarck eine Gesetzgebung mit dem **Ziel** entwickelt, **Arbeitnehmer** bei einem **Arbeitsunfall** oder bei einer **Berufskrankheit materiell abzusichern** und gleichzeitig die **Haftung des einzelnen Unternehmers abzulösen**. Seitdem kann der Schadenersatz für einen **Arbeitsunfall** oder eine **Berufskrankheit** bei den Berufsgenossenschaften geltend gemacht werden.



Jeder Unternehmer gehört kraft Gesetz einer Berufsgenossenschaft an.

Welche Aufgaben hat die Berufsgenossenschaft?

Die **Aufgabe der Berufsgenossenschaft** ist es,

- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, d. h. Prävention zu betreiben,
- nach einem Arbeits-/Wegeunfall oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen,
- sie – wenn möglich – beruflich wieder einzugliedern und

Wurden Maßnahmen veranlasst?

Als Hilfsmittel stehen Ihnen z. B. Checklisten und Gefährdungs-/Belastungs-Kataloge zur Verfügung, die Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft erhalten.

Kontrollieren Sie die Ergebnisse und wiederholen Sie ggf. die Beurteilung

- in angemessenen Zeitabständen,
- bei Änderungen von Tätigkeiten, Arbeitsverfahren, Umgestaltung von Arbeitsplätzen,
- beim Einsatz neuer Arbeitsmaschinen und Arbeitsstoffe,
- nach Unfällen und nach Änderung gesetzlicher Vorschriften.

Setzen Sie sich Termine für die Umsetzung von Maßnahmen.

Was muss ich dokumentieren?

1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
2. die von Ihnen festgelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz
3. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Achtung: Für Montage- und Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Anweisung notwendig, die auf der Baustelle vorliegen muss. Diese hat alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben zu enthalten.



- Arbeitsschutzgesetz §§ 5, 6
- Betriebssicherheitsverordnung § 3
- Gefahrstoffverordnung § 7
- UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) § 3
- UVV „Bauarbeiten“ (BGV C 22) §§ 17, 20
- „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel“ (TRBS 2111, Teil 4)

Teleskopmaschinen mit Arbeitskorb

Teleskopmaschinen sind Maschinen mit unterschiedlichen Anbauteilen in veränderlicher Reichweite und schwenkbarem Oberwagen.

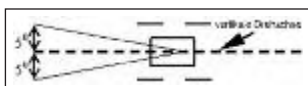
Die Bedienung von Teleskopmaschinen mit angebaute Arbeitskörben erfolgt in der Regel vom Arbeitskorb aus.

Anbauteile:

Arbeitsplattform, Gabelzinken, Winde usw.

Oberwagen schwenkbar $> 5^\circ$:
Einstufung als Kran

Oberwagen schwenkbar $< 5^\circ$:
Einstufung als Flurförderzeug (FFZ)



Aufgaben des Unternehmers

- Auswahl geeigneter Maschinen und Anbauteile
- schriftliche Betriebsanweisung erstellen
- Auswahl und Unterweisung einer geeigneten Person
- schriftliche Beauftragung des Bedieners
- keine Arbeitsplatzerrhöhung, kein Besteigen von Geländern
- keine Verwendung der HAB als Kran oder Personenaufzug
- Benutzung von PSA als Rückhaltesystem laut Betriebsanleitung bzw. Gefährdungsbeurteilung und Befestigung am vorgesehenen Anschlagpunkt
- in Teleskopbühnen sollten immer PSA-Rückhaltesysteme benutzt werden.

Hinweise:

Zur Minimierung von Quetschgefahren bieten Verleiher zusätzliche Schutzeinrichtungen an.



Prüfung

- arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung
- mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen

- **Betriebssicherheitsverordnung**
- **„Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500)**
- **„Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ (BGI 720)**

Fahrbare Hubarbeitsbühne (HAB)

Gefährdungsbeurteilung

Warum muss ich eine Gefährdungsbeurteilung durchführen?

Bevor Sie Maßnahmen zum Schutz Ihrer Mitarbeiter bei der Arbeit ergreifen können, müssen Sie alle Gefährdungen ermitteln und bewerten.

Die Gefährdungsbeurteilung wird in vielen Rechtsvorschriften zwingend gefordert.

Wie umfangreich muss eine Gefährdungsbeurteilung sein?

Eine Gefährdungsbeurteilung ist für jede ausgeübte Tätigkeit bzw. jeden Arbeitsplatz erforderlich. Sie müssen ermitteln, welchen Gefahren Ihre Mitarbeiter bei der Arbeit ausgesetzt sind. Selbstverständlich sind auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln verbunden sind.



- durch Geldleistungen, d. h. Renten, für die soziale Sicherheit der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen zu sorgen.

Mit eigenen **Präventionsdiensten** unterstützt Sie Ihre Berufsgenossenschaft, damit Sie Ihre Pflichten im Arbeitsschutz erfüllen können.

Diese Leistungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Hierzu gehören u. a.:

- Beratungen
 - zur Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren in Betrieben und auf Baustellen
 - bei der Anschaffung neuer Maschinen
 - bei Einsatz von Arbeitsstoffen
- Messung von Lärm, Schadstoffen usw.
- Übernahme der Kosten für Erste-Hilfe-Kurse
- finanzielle Unterstützung beim Verkehrssicherheitstraining
- Aus- und Fortbildung von Unternehmern und Mitarbeitern in eigenen Bildungsstätten (Seminarprogramm unter www.vmbg.de)

Wer ist versichert?

Versichert ist grundsätzlich jeder, der in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Einkommen.

- **Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII)**

Fahrbare Hubarbeitsbühne (HAB)

Fahrbare Hubarbeitsbühnen (HAB) sind Maschinen, die Personen zu Arbeitsplätzen befördern, an denen sie vom Arbeitskorb aus Arbeiten verrichten.

Aufgaben des Unternehmers

- Auswahl einer zweckmäßigen HAB (Arbeitshöhe = Plattformhöhe + Person)
- Erstellung einer Betriebsanweisung
- Auswahl und Unterweisung geeigneter Bedienpersonen
- Einweisung des Bedieners in die ausgewählte HAB und von Mitarbeitern in die Notsteuereinrichtung
- Schriftliche Beauftragung des Bedieners für die ausgewählte HAB



Anforderungen an den Bediener

- mindestens 18 Jahre alt und körperlich und geistig geeignet
- Befähigung zum Bedienen der ausgewählten HAB ist dem Unternehmer nachgewiesen
- Kfz-Führerschein für den Transport einer HAB im öffentlichen Straßenverkehr

Bestimmungsgemäße Benutzung

- Beachtung der Betriebsanleitung
- Beachtung der zulässigen Belastung und Personenzahl
- keine unzulässige Erhöhung der Windangriffsfläche (z. B. durch großformatige Bleche oder Tafeln)
- Sichern der HAB bei geneigtem Gelände
- keine Benutzung bei Gewitter oder großer Windstärke
- kein Aus- oder Übersteigen in angehobenem Zustand

Anforderungen an den Bediener

- die Anforderungen an den Bediener richten sich nach dem jeweiligen Anbaugerät sowie Einsatzzweck (siehe z. B. Abschnitte Flurförderzeuge oder Hubarbeitsbühnen)
- bei schwenkbarem Oberwagen > 5° ist eine Ausbildung zum Kranführer erforderlich, sonst siehe Abschnitt Flurförderzeuge bzw. Hubarbeitsbühnen
- Fähigkeiten sind dem Unternehmer nachzuweisen

Bestimmungsgemäße Benutzung

- nur vom Hersteller zugelassene Anbauteile entsprechend der Betriebsanleitung einsetzen (z. B. formschlüssige Verbindung)

Prüfung

- mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen
- arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung

- **Betriebssicherheitsverordnung**
- **UVV „Krane“ (BGV D 6)**
- **UVV „Flurförderzeuge“ (BGV D 27)**
- **„Gabelstaplerfahrer“ (BGI 545)**
- **„Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ (BGI 720)**
- **„Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ (BGG 921)**
- **„Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925)**

Was muss ich tun?

Bei 2 bis 20 anwesenden Mitarbeitern muss mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus 10 % der Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe ist es, ihn zu ernennen und ausbilden zu lassen und die regelmäßige Fortbildung (mindestens alle 2 Jahre) zu gewährleisten.

Die Ausbildung dauert zwei Tage, die Fortbildung einen Tag und wird von anerkannten Stellen (z. B. Hilfsorganisationen) durchgeführt.

Die Ersthelfer-Ausbildung geht über die Erste-Hilfe-Ausbildung in Verbindung mit dem Führerschein hinaus.

Die Kosten des Lehrganges werden (soweit er von einer anerkannten Stelle durchgeführt wird) von Ihrer Berufsgenossenschaft übernommen.

Stellen Sie sicher, dass „Erste-Hilfe-Plakate“ vorhanden sind und diese immer **aktuelle Notruf-Telefonnummern** enthalten.



Muss ich jeden Unfall melden?

Jeder Unfall ist betrieblich aufzunehmen und zu dokumentieren (z. B. Verbandbuch).

Wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Mitarbeiters zur Folge hat, ist eine Unfallanzeige zu erstatten.



Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Die Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen, nachdem Sie von dem Unfall Kenntnis erhalten haben, an Ihre Berufsgenossenschaft gegeben werden.

Wo erhalte ich das Formular für eine Unfallanzeige?

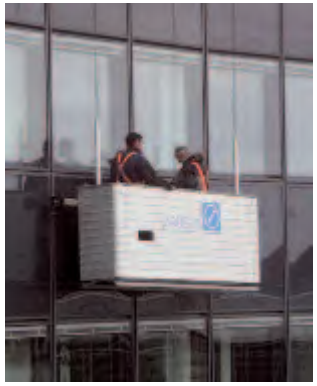
Auf der Homepage Ihrer Berufsgenossenschaft www.vmbg.de oder auf der CD-ROM „Prävention“.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen müssen Sie sofort Ihre Berufsgenossenschaft informieren.

- UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) § 24
- Satzung Ihrer Berufsgenossenschaft

Fassadenbefahranlagen

Fassadenbefahranlagen sind Einrichtungen, die zum Gebäude gehören und am Gebäude verbleiben.



Aufgaben des Unternehmers

- Auswahl und Unterweisung einer geeigneten Person
- Veranlassen einer Einweisung durch den Eigentümer der Fassadenbefahranlage

Anforderungen an den Bediener

- körperliche und geistige Eignung
- Kenntnis über ein Verlassen der Anlage bei Energieausfall

Bestimmungsgemäße Benutzung

- Benutzung betriebssicherer und geprüfter Anlagen
- Beachtung der Betriebsanleitung

Bestimmungsgemäße Benutzung

- Transport, Auf- und Abbau sowie Betrieb gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers
- Anschluss an die elektrische Energieversorgung über einen besonderen elektrischen Speisepunkt (Baustromverteiler)
- Aufstellung auf tragfähigem Untergrund unter Berücksichtigung der zulässigen Bodenpressung
- Verankerungen an tragfähigen Teilen von Bauwerken
- Steuerung für den Betrieb nur von der Transportbühne aus
- keine betriebsgemäße Benutzung des Notablasses
- keine Überschreitung der vorgeschriebenen Personenzahl bzw. Belastung
- kein Transportieren von Lasten, die über den Grundriss der Plattform hinausragen
- kein Aufenthalt unter der Plattform während des Betriebes

Prüfung

- vor der ersten Inbetriebnahme am Aufstellungsort
- arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung
- entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch eine befähigte Person

- „Auswahl und Einsatz von Transportbühnen bei Bauarbeiten“ (BGI 825)

Arbeitsunfall

Ihre Mitarbeiter müssen die **Rettungskette** kennen!

- 1 **Sofortmaßnahmen am Unfallort**
- 2 **Erste Hilfe einleiten durch Ersthelfer**
- 3 **Rettungsdienst**
- 4 **Krankenhaus**

Was muss ich beachten?

Nach einem Arbeitsunfall ist der Verletzte einem Durchgangsarzt vorzustellen.

Dieses braucht nicht zu erfolgen, wenn nur Arbeitsunfähigkeit für den Unfalltag besteht oder die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-Nasen-Ohren-Verletzung soll der Verletzte den nächst erreichbaren Facharzt aufsuchen.



Die Adressen der Ärzte sind **vor Baustellenbeginn** zu ermitteln.

Warum zu einem Durchgangsarzt?

Mit Durchgangsarzten sichern die Berufsgenossenschaften die bestmögliche Behandlung des Verletzten ab.

Wo erhalte ich die Adressen der Durchgangsarzte?

Von der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung (siehe Rückseite) oder unter www.lvbg.de.

Meldeeinrichtungen

Stellen Sie sicher, dass eine funktionsfähige Meldeeinrichtung auf der Baustelle vorhanden ist. Bei der Verwendung von Mobiltelefonen wird die Notrufnummer 112 europaweit mit einer Notrufzentrale verbunden.



Notruf-Informationen

WER meldet?

WO geschah der Unfall?

WAS ist geschehen?

WIE viele Verletzte?

WELCHE Art von Verletzungen?

WARTEN auf Rückfragen!

Erste-Hilfe-Material

○ Sie benötigen:

bis 10 Mitarbeiter	kleiner Verbandkasten DIN 13157
> 10 Mitarbeiter	großer Verbandkasten DIN 13169



○ Es muss für die Mitarbeiter leicht erkennbar sein, wo sich das Erste-Hilfe-Material befindet.

Aufzeichnung

- Stellen Sie sicher, dass jede Erste-Hilfe-Leistung aufgezeichnet wird.
- Nutzen Sie ein Verbandbuch.



- **UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) §§ 24, 25 und 26**

u. a. vermerken:
Zeit, Ort, Hergang des Unfalls,
Art und Umfang der Verletzung,
Erste-Hilfe-Maßnahmen,
Zeugen

Transportbühnen

Transportbühnen dienen zum Materialtransport, als höhenveränderlicher Arbeitsplatz und zum Transport von Personen.

Sie sind spezielle mastgeführte Kletterbühnen zum Einsatz für Bauarbeiten.

Die Haltestellen sind weder zahlenmäßig begrenzt noch durch die Steuerung in ihrer Höhenlage festgelegt.

Die umwehrte Plattform wird kraftbetrieben an Masten auf- und abwärts bewegt. Die Masten sind am Bauwerk verankert.



Aufgaben des Unternehmers

- Auswahl einer geeigneten Maschine
- Erstellung einer Betriebsanweisung
- Auswahl und Unterweisung geeigneter Personen
- Nachweis des tragfähigen Untergrundes für Aufstellung und Verankerung (statische Berechnung bei Abweichungen von der Betriebsanleitung)
- schriftliche Beauftragung der Bedienerpersonen
- spezielle Einweisung des Bühnenführers in die Bedienung des Notablasses (Übung)

Anforderung an den Bediener

- mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet
- der seine Befähigung gegenüber dem Unternehmer im Führen von Transportbühnen nachgewiesen hat
- Beachtung der zulässigen Tragfähigkeit
- Betreten der Befahranlage nur über sicher begehbare Verkehrswege und Benutzung der Absturzsicherungen
- Absperrung und Freihalten darunterliegender Bereiche
- Benutzung von **Fassadenaufzügen** nur bei Erreichbarkeit des Aufzugwärters des Betreibers und ggf. Sicherung mittels PSA gegen Absturz
- Sicherung von **beweglichen Steigleitern** gegen unbeabsichtigtes Verfahren und ggf. Benutzung von PSA gegen Absturz

Prüfung

- mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen
- arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung

- Betriebssicherungsverordnung**
- „**Technische Regeln für Aufzüge**“ (TRA 900)
- „**Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz**“ (BGR 198)
- „**Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten**“ (BGI 694)

Wie stelle ich fachgerechte Betreuung sicher?

Als Unternehmer **mit höchstens 10 Beschäftigten** haben Sie die Wahl zwischen **zwei Varianten**:

1. Regelbetreuung

Sie schließen Verträge mit externen Beratern (Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte) ab, die Sie bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen (**Grundbetreuung** und Wiederholung alle 3 Jahre).

Diese externen Berater sind zusätzlich bei besonderen Anlässen (**anlassbezogene Betreuung**) hinzuzuziehen.

Besondere Anlässe sind z. B.:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren
- Einführung neuer Arbeitsplätze oder -verfahren
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten

Es gibt keine vorgeschriebenen Einsatzzeiten.

Die Einsatzzeiten der externen Berater sind durch Sie selbst anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Grundsätzlich gilt:

- Gefährdungsbeurteilung durchführen
- nur Arbeitsmittel mit Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung einsetzen
- Betriebs-/Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache am Einsatzort hinterlegen.

Zusätzliche Sicherheit erhalten Sie durch:

- Sicherheits- und Prüfzeichen der Hersteller, z. B.
 - „Geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) und
 - BG-PRÜFZERT-Zeichen
- Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Bedienern
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln festlegen
- besondere Anforderungen beim Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen und explosionsgefährdeten Bereichen beachten
- Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel mit besonderen Gefährdungen erstellen
- Unterweisungen mit Hilfe der Betriebsanweisung durchführen



Die Praxishilfe unterstützt Sie beim Wahrnehmen Ihrer unternehmerischen Pflichten, insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

- Arbeitsschutzgesetz §§ 3 und 5
- Betriebssicherheitsverordnung §§ 7 und 9
- UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGR A 1) § 13
- UVV „Bauarbeiten“ (BGR C 22) § 4
- „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500)

Regalbediengeräte mit Bedienungsstand auf dem Gerät und außerhalb des Gerätes (RBG)

Geräte und Anlagen zur Regalbedienung sind Regalförderzeuge, z. B. **Regalbediengeräte (RBG)**, Flurförderzeuge zur Regalbedienung mit hochfahrbarem Bedienungsstand, Regalfahrbühnen.



Aufgaben des Unternehmers

- Erstellung einer schriftlichen Betriebsanweisung auf der Grundlage der Betriebsanleitung
- Auswahl, Einweisung, Unterweisung und schriftliche Beauftragung des Bedieners
- Planung von Maßnahmen zur Rettung von Personen
- Regelung der Zutrittsberechtigungen in die Anlage

Anforderungen an den Bediener

- Mindestalter 18 Jahre und zum Bedienen des Gerätes ausgebildet
- körperliche und geistige Eignung

Bestimmungsgemäße Benutzung

- Führerstand nur in der dafür vorgesehenen Stellung betreten und verlassen
- keine Versetzfahrten, kein Verlassen des Fahrersitzes bei besetzter Plattform
- einwandfreie Verständigung zwischen dem Maschinenführer und den Personen auf der Plattform
- Abbrucharbeiten nur mit Schutzdach an der Arbeitsplattform

Prüfung

- arbeitstäglige Sicht- und Funktionsprüfung und nach jedem Anbau der Arbeitsbühne
- mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen



- **Betriebssicherheitsverordnung**
- **„Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500), Kapitel 2.12**
- **„Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern“ (BGI 872)**

● Trage ich als Unternehmer Verantwortung im Arbeitsschutz?

Als Unternehmer tragen Sie immer Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die Verantwortung erstreckt sich auf alle betrieblichen Abläufe sowie den Arbeitsschutz und beinhaltet damit auch den sicheren Einsatz von Arbeitsmaschinen.

Sie haben eine **Fürsorgepflicht** gegenüber Ihren Mitarbeitern.



● Kann ich meine Pflichten übertragen?

Ja, schriftlich auf zuverlässige, fachkundige und weisungsbefugte Führungskräfte, z. B. Richtmeister, Montageleiter, Obermonteure, Meister und Sachkundige/befähigte Personen.

● Welche Unternehmensziele habe ich?

Gute Voraussetzungen für Ihren Unternehmenserfolg sind gut qualifizierte, motivierte, leistungsfähige und gesunde Mitarbeiter sowie sichere Arbeitsplätze, Maschinen und Geräte.

● Was muss ich bei der Auswahl und beim Einsatz beachten?

Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

2. Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Die Berufsgenossenschaft bietet ein Seminar an, in dem Sie befähigt werden, Aufgaben im Arbeitsschutz fachgerecht zu lösen.



Nach dem Abschluss des Seminars müssen Sie anhand einer Gefährdungsbeurteilung über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung (z. B. durch einen Betriebsarzt oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit) selbst entscheiden. Bei besonderen Anlässen sind Sie jedoch verpflichtet, sich durch einen Betriebsarzt, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch andere Fachleute sachkundig beraten zu lassen.

Hinweis:

Bei Betrieben ab **11 Beschäftigten** gelten für die **Regelbetreuung** Mindesteinsatzzeiten nach BGV A 2.

Unternehmer von Betrieben mit **11 bis 30 Beschäftigten** haben die Möglichkeit, die oben beschriebene **alternative bedarfsgerechte Betreuung** zu wählen.

- Arbeitssicherheitsgesetz
- UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 2)

Hydraulikbagger und Lader mit Arbeitsplattformen

- **Trägergeräte** sind Hydraulikbagger und Lader, die mit den für den Betrieb von Plattformen notwendigen Einrichtungen versehen sind.

Arbeitsplattformen sind auswechselbare Ausrüstungen, die temporär an Trägergeräten verwendet werden, um Personen in eine erhöhte Arbeitsposition heben zu können.

Aufgaben des Unternehmers

- Gefährdungsminimierung durch Auswahl des geeigneten Gerätes (eine höhere Sicherheit bieten Teleskopmaschinen mit angebauter Arbeitsplattform, weil hier die Steuerung überwiegend von der Arbeitsplattform aus erfolgt)
- Erstellung einer Betriebsanweisung
- Unterweisung der Maschinenführer
- schriftliche Beauftragung eines geeigneten Maschinenführers



Anforderungen an den Bediener

- mindestens 18 Jahre alt
- körperlich und geistig geeignet
- Fähigkeiten müssen dem Unternehmer nachgewiesen werden

Bestimmungsgemäße Benutzung

- Betriebsanleitung beachten (z. B. formschlüssige Verbindung der Plattform)
- beim Verlassen des Gerätes unbefugte Benutzung verhindern, z. B. Schlüssel abziehen
- bei Mängeln ist der Betrieb einzustellen und die Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden!



Prüfung

- arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung mit Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Bremsen, Endschalter, Warnvorrichtungen)
- mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen

- **Betriebssicherheitsverordnung**
- **UVV „Flurförderzeuge“ (BGV D 27)**
- **„Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transport- und Lagerarbeiten“ (BGI 582)**

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge benötigen meine Mitarbeiter?

Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird durch die konkrete Tätigkeit und durch die Gefährdungsbeurteilung bestimmt. Die Untersuchungen erfolgen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen oder staatlichen Rechtsvorschriften.



Beispiele für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Pflichtuntersuchung	Lärm	G 20
Eignungs- bzw. Tauglichkeitsuntersuchung	Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	G 25
	Arbeiten mit Absturzgefahr	G 41

Für Mitarbeiter, die arbeitsmedizinisch untersucht werden, müssen Sie eine Vorsorgekartei führen.



Wer darf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen?

Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“. Ist ein Betriebsarzt bestellt, so sollten Sie diesen beauftragen.

Wann sind die Untersuchungen erforderlich?

- **Erstuntersuchung:**
vor Beginn der Tätigkeit
- **Nachuntersuchungen:**
Fristen für Nachuntersuchungen legt der Facharzt für Arbeitsmedizin in Abhängigkeit von der existierenden Gefährdung und dem Gesundheitszustand des Untersuchten innerhalb der Fristen nach BGV A 4 Anlage 1 fest.
- **Nachgehende Untersuchungen:**
Diese werden Mitarbeitern angeboten, wenn sie einem krebserzeugenden Gefahrstoff (z. B. Umgang mit Asbest) ausgesetzt waren.
Melden Sie diese Mitarbeiter Ihrer Berufsgenossenschaft (Präventionsabteilung).

Wer trägt die Kosten?

Der Unternehmer hat die Erst- und Nachuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen.

Die Kosten für die nachgehenden Untersuchungen trägt die Berufsgenossenschaft.

- Arbeitssicherheitsgesetz §§ 3, 4
- Gefahrstoffverordnung §§ 15, 16, Anhang V
- UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4)
- „Arbeiten mit Absturzgefahr“ (BGI 504-41)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung

Flurförderzeuge (FFZ) mit Arbeitsbühne

Flurförderzeuge (FFZ) sind fahrbare, frei lenkbare Fördermittel, die Lasten aufnehmen, heben, stapeln oder in Regale einlagern und absetzen können.

Eine **Arbeitsbühne** ist eine formschlüssig mit dem FFZ verbundene Plattform, auf der die Personen gegen Absturz, Quetsch- bzw. Schergefahren gesichert und mit der Hubeinrichtung des FFZ auf- und abwärts gefahren werden können.

Aufgaben des Unternehmers

- Erstellung einer schriftlichen Betriebsanweisung
- Auswahl, Ausbildung und Unterweisung einer geeigneten Person
- schriftliche Beauftragung des FFZ-Führers



Anforderungen an den Bediener

- mindestens 18 Jahre alt
- geeignet und ausgebildet (z. B. BGG 925)
- Fähigkeiten müssen dem Unternehmer nachgewiesen werden

Bestimmungsgemäße Benutzung

- FFZ mit Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen nur mit Absaugung und/oder Rußpartikelfilter einsetzen
- Betriebsanleitung beachten
- nur vom Hersteller für den Anbau an FFZ vorgesehene Arbeitsbühnen einsetzen
- Arbeitsbühnen entsprechend der Betriebsanleitung anbauen und verwenden
- Verwendung von Arbeitsbühnen mit 3-teiligem Seitenschutz und durchgriffsicherem, mind. 1,80 m hohem Rückenschutz
- Tragfähigkeit des FFZ beachten
- Standsicherheit beachten: ebener, tragfähiger Untergrund
- kein Verlassen des Fahrersitzes bei besetzter Arbeitsbühne
- kein Verfahren des FFZ bei besetzter Arbeitsbühne (Ausnahme: Feinpositionierung)
- kein Hinauslehnen, Hinausbeugen und Hinausgreifen aus der Arbeitsbühne während einer Hub-Senk-Bewegung
- Standplatz bei angehobener Arbeitsbühne nicht erhöhen oder verlassen
- einwandfreie Verständigung zwischen Fahrer und Personen in der Arbeitsbühne sicherstellen

Wartung und Prüfung FFZ und Anbaugeräte

- arbeitstäglige Sicht- und Funktionsprüfung und nach jedem Anbau der Arbeitsbühne durch den Bediener
- mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen

- **Betriebssicherheitsverordnung**
- **UVV „Flurförderzeuge“ (BGV D 27)**
- **„Gabelstaplerfahrer“ (BGI 545)**
- **„Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925)**

- Arbeitsverfahren, Gefahrstoffe
- korrekte Bedienung von Arbeitsmitteln
- Einsatz der Arbeitsmaschinen im öffentlichen Verkehrsraum
- Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen
- Erste Hilfe
- Brandschutz

Was sind Betriebsanweisungen?

Betriebsanweisungen sind **schriftliche Anweisungen**, die Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern mit dem Ziel geben, Unfälle und Gesundheitsrisiken zu vermeiden.

Betriebsanweisungen vermitteln Verhaltensregeln und sind vor Aufnahme der Tätigkeit den Mitarbeitern durch Unterweisung nahe zu bringen.

BETRIEBSANWEISUNG Nr. _____	
1. ANWENDUNGSBEREICH	Einrichten (Platznr.) der Exzenterpresse _____ durch Einrichten _____
2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT	<ul style="list-style-type: none"> - Quetschgefahr für Finger und Hände bei unbeabsichtigtem Stößelabgang - im Arbeitsbereich des Werkzeugs, - zwischen Werkzeug und Maschine, - im Bereich elektrischer und pneumatischer Steuerungen, - Gefahr durch wegfliegende Splitter bei Störungen am oder im Werkzeug.
3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN	<ul style="list-style-type: none"> - Umstelleneinrichtung für Betriebsart auf „Einrichten“ stellen, anschließend Taste „Not-Aus“ betätigen, - Druckluftzufuhr unterbrechen durch Schließen des Hahnes in der Anschlussleitung, - Montageanweisung für Werkzeugwechseln beachten, - Klammerngehäusen Hub unter Beachtung des am Werkzeug angegebenen Hubbereiches einstellen, - Probelauf nur bei wirksamer Schutzeneinrichtung ausführen, - Nach Abschluss der Einrichtarbeiten richtige Betriebsart einstellen, Schlüssel von der Umstelleneinrichtung abziehen und in Verwahrung nehmen, - Freigabe zur Aufnahme der Arbeit an der Presse durch Kontrollperson veranlassen.
4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN	Bei Störungen in der Steuerung der Presse Aufsicht Führenden informieren.
5. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE	<ul style="list-style-type: none"> - Maschine abschalten, - Verletzte bergen, - Erste Hilfe leisten (Blutungen stillen, abgetrennte Gliedmaßen sicherstellen), - Unfälle melden, Tel. _____
6. INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG	- Instandhalten, Abschleimen und Reinigen nur durch hierzu beauftragte Personen.
7. FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG	Gesundheitliche Folgen: Verletzung von Fingern, Händen u. Ä.
Datum: _____	Unterschrift: _____

Wann sind Betriebsanweisungen erforderlich?

Immer dann, wenn Gefährdungen der Mitarbeiter durch technische Maßnahmen nicht oder nicht vollständig verhindert werden können bzw. wenn spezielle Vorschriften dieses fordern (z. B. Gefahrstoffverordnung).

Wo erhalte ich Muster-Betriebsanweisungen?

Auf der Homepage Ihrer Berufsgenossenschaft www.vmbg.de oder auf der CD-ROM „Prävention“.

- Arbeitsschutzgesetz § 4
- Jugendarbeitsschutzgesetz § 29
- Betriebssicherheitsverordnung § 9
- Gefahrstoffverordnung § 14
- UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)

- PAM-Anschlagmittel nicht für Lastentransport benutzen
- bei Elektroarbeiten: PAM isoliert aufhängen
- kein Verlassen des Hebezeugbedienstandes, wenn das PAM besetzt ist
- Hebezeuge (Winden, Krane) verwenden, die für den Personentransport zugelassen sind
- Belastung von Auslegern entsprechend der Tabelle am Ausleger und der Bedienungsanleitung; Sicherung der Gewichte
- Sicherung der Fahrrollen und Schwenkarme
- Benutzung von PSA gegen Absturz bei Gefahr des Verfangens, des Kippens oder des Herausrutschens



Prüfung

- mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen und vor der ersten Inbetriebnahme
- arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung

- **Betriebssicherheitsverordnung**
- **„Bauarbeiten“ (BGV C 22)**
- **„Krane“ (BGV D 6)**
- **„Winden, Hub- und Zuggeräte“ (BGV D 8)**
- **„Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159)**
- **„Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198)**

Herausgeber:

Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd

Ausgabe 2009 · Druck 09.2009/6.500 · Bestell-Nr. BGI 5131

Für Mitglieder anderer Berufsgenossenschaften zu beziehen durch
Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Weitere Informationsschriften finden Sie auf der
DVD „Prävention – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“.

Ihre Ansprechpartner:



BG

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft

■ Präventionsabteilung:

40210 Düsseldorf · Kreuzstraße 45

Telefon: 0211 8224 - 0 · Telefax: 02 11 8224 - 545

E-Mail: praevention@mmbg.de

Internet: www.mmbg.de · www.hwbg.de

■ Außendienststellen Prävention:

Bielefeld 0521 96704 - 74 · ad.bielefeld@mmbg.de

Dessau-Roßlau 0340 2525 - 104 · ad.dessau@mmbg.de

Dortmund 0231 4196 - 128 · ad.dortmund@mmbg.de

Dresden 0351 886 - 3213 · ad.dresden@mmbg.de

Düsseldorf 0211 8224 - 838 · ad.duesseldorf@mmbg.de

Köln 0221 6784 - 265 · ad.koeln@mmbg.de

Leipzig 0341 12991 - 17 · ad.leipzig@mmbg.de

Magdeburg 0391 53229 - 13 · ad.magdeburg@mmbg.de



BG

Berufsgenossenschaft
Metall Nord Süd

Präventionshotline:

55130 Mainz · Wilh.-Theodor-Römheld-Straße 15

Telefon: 0800 999 0080-2 · Telefax: 06131 802-12800

E-Mail: best@bgmet.de · Internet: www.bg-metall.de